

Haushaltssatzung

der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordneten-Versammlung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	78.121.464,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	76.924.867,-- EUR
mit einem Saldo von	1.196.597,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendung auf	-,-- EUR
mit einem Saldo von	-,-- EUR

mit einem Überschuss von 1.196.597,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.026.897,-- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.716.800,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.656.755,-- EUR
mit einem Saldo von	-3.939.955,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.939.955,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.961.589,-- EUR
mit einem Saldo von	978.366,-- EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des
Haushaltsjahres von 65.308,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.939.955,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.940.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf Hebesatz: 450 v.H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf Hebesatz: 600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf Hebesatz: 370 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordneten-Versammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu denen der Magistrat gemäß §§ 98 Abs. 3 und 100 Abs. 1 der HGO seine Zustimmung erteilen kann, gelten

- a. im Ergebnishaushalt
bei überplanmäßigen Aufwendungen bis 15.000,-- EUR und bei außerplanmäßigen Aufwendungen bis 7.500,-- EUR je Haushaltsstelle,
- b. im Finanzhaushalt
bei überplanmäßigen Auszahlungen bis 30.000,-- EUR und bei außerplanmäßigen Auszahlungen bis 15.000,-- EUR je Haushaltsstelle.

Viernheim, den 18.12.2018
Der Magistrat der Stadt Viernheim